

Änderung des Gesetzes über die Diplommittelschule vom 26. November 1989 – Synoptische Darstellung

Gesetz über die Diplommittelschule

§ 1. Grundsatz

Der Kanton errichtet und unterhält eine Diplommittelschule.

§ 2. Ziel

¹ Die Diplommittelschule unterstützt die Berufsfindung und bereitet die Schüler auf die Ausbildung in Berufen vor, die eine erweiterte, an der Praxis orientierte schulische Vorbildung, ein bestimmtes Alter und eine fortgeschrittene persönliche Entwicklung verlangen.

² Sie vertieft die Allgemeinbildung und fördert die Persönlichkeitsentwicklung.

§ 3. Unterstellung

Die oberste leitende und entscheidende Behörde ist der Regierungsrat.

§ 4. Aufsicht

Der Regierungsrat wählt für jeden Schulort eine Schulkommission.

² Der Regierungsrat wählt eine Prüfungskommission. Sie nimmt die Prüfungen ab.

§ 5. Schulorte

¹ Klassenzüge der Diplommittelschule können an den Kantonsschulen in Olten und Solothurn geführt werden.

² Über die Zuweisung der Klassen zu den Schulorten entscheidet der Regierungsrat.

§ 6. Dauer

¹ Die Diplommittelschule umfasst zwei Jahreskurse.

² Zur Anpassung an veränderte Verhältnisse kann der Kantonsrat die Zahl der Jahreskurse erhöhen oder vermindern.

§ 7. Anschluss

Die Diplommittelschule schliesst in der Regel an die obligatorische Schulzeit an.

§ 8. Schlussprüfung

¹ Die Ausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

² Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Diplom.

Gesetz über die Fachmittelschule

§ 1. Grundsatz

Der Kanton errichtet und unterhält eine Fachmittelschule.

§ 2. Ziel

¹ Die Fachmittelschule bereitet die Schüler und Schülerinnen auf Berufsausbildungen der Tertiärstufe vor, die eine erweiterte schulische Vorbildung und eine fortgeschrittene persönliche Entwicklung verlangen.

² Sie vertieft die Allgemeinbildung, vermittelt grundlegende berufsfeldspezifische Kenntnisse und fördert die Persönlichkeitsentwicklung.

unverändert

§ 4. Aufsicht

Der Regierungsrat wählt eine Fachmittelschulkommission.

§ 5. Schulorte

¹ Klassenzüge der Fachmittelschule können an den Kantonsschulen in Olten und Solothurn geführt werden.

² Über die Zuweisung der Klassen zu den Schulorten entscheidet das zuständige Departement.

§ 6. Dauer

¹ Die Fachmittelschule umfasst drei Jahreskurse.

² Zur Anpassung an veränderte Verhältnisse

kann der Kantonsrat die Zahl der Jahreskurse erhöhen oder vermindern.

§ 7. Anschluss

Die Fachmittelschule schliesst in der Regel an die obligatorische Schulzeit an.

§ 8. Schlussprüfung

¹ Die Ausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

² Wer die Prüfung bestanden hat, erhält einen Fachmittelschulausweis.

³ Wer die ergänzenden Leistungen erbracht hat, erhält ein Fachmaturitätszeugnis.

§ 9. Vollzugsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vollzugsbestimmungen.

§ 10. Ergänzende Bestimmungen

Auf die Diplommittelschule wird im Übrigen die für die Kantonsschulen geltende Gesetzgebung angewendet.

unverändert

§ 11. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

§ 10. Ergänzende Bestimmungen

Auf die Fachmittelschule wird im Übrigen die für die Kantonsschulen geltende Gesetzgebung angewendet.

unverändert